



Nazwa instytucji

Książnica Cieszyńska

Tytuł jednostki/Tytuł publikacji

Statuten der Teschner Sparkasse.

Liczba stron oryginału

16

Liczba plików skanów

16

Liczba plików publikacji

17

Sygnatura/numer zespołu

C I 034399

Data wydania oryginału

[1880]

Zdigitalizowano w ramach projektu pt.

**Udostępnienie cieszyńskiego dziedzictwa
piśmienniczego on-line**



Fundusze Europejskie
Program Regionalny



Śląskie.

Unia Europejska
Europejski Fundusz
Rozwoju Regionalnego



Dr. A. GINCIATKA



Statuten

der

Teschner Sparkasse.

C. 0843991

Zweck dieses Institutes.

§. 1

Die Bestimmung der teschner Sparkassa besteht darin, daß sie den minderbemittelten Volksklassen die Gelegenheit darbiete, in der Nähe ihres Wohnortes einerseits ihre kleinen Geldersparnisse fruchtbringend aufzubewahren, anderseits gegen sichere Hypothek die nöthigen Geldbeträge um mäßige Zinsen zu entlehnen.

Art ihrer Errichtung.

§. 2.

Die teschner Sparkasse wird von der Stadtgemeinde Teschen errichtet, welche zur vollen Sicherheit der Interessenten auch die Haftung für diese Anstalt im Allgemeinen und insbesondere für die Einlagen und ihre statutenmäßige Verzinsung übernimmt.

§. 3.

Die Stadtgemeinde Teschen verpflichtet sich zugleich in Folge der Gemeindebeschlüsse vom 14. Dezember 1857, dann vom 23. April und 23. Juli 1858 die Auslagen der ersten Einrichtung und die Regie aus dem Gemeindevermögen gegen seiner Zeit zu erfolgenden Rückersatz aus dem Verwaltungsgewinne, zu bestreiten, und überdies die Sparkasse durch unentgeltliche Ueberlassung der für diese Anstalt nothwendigen Lokalitäten und Beamten so lange zu unterstützen, bis die Sparkasse selbst aus ihrem Verwaltungsgewinne sich das nöthige Lokale und Personale bezahlen kann.

Sparkassafond und dessen Verrechnung.

§. 4.

Der Fond der teschner Sparkasse wird gebildet:

- a) aus den Einlagen;
- b) aus dem Verwaltungsgewinne.

§. 5.

Die Verrechnung des Sparkassafondes geschieht abgesondert von der Verrechnung des Gemeinde-Vermögens.

§. 6.

Der Verwaltungsgewinn besteht aus dem Ertrage, welcher nach Abzug der den Einlegern gebührenden Zinsen und Zinseszinsen, dann der sämmtlichen Verwaltungskosten der Anstalt an Interessen von den an Private erfolgten Darlehen oder im sonstigen Verwaltungswege erübrigt. Dieser Verwaltungsgewinn bildet den Reservefond der Anstalt.

§. 7.

Der Reservefond ist zur Deckung etwaiger Verluste des Sparkassafondes bestimmt. Derselbe bleibt zu anderen Zwecken so lange unantastbar, als er zehn Procent des gesammten Interessenten-Guthabens nicht erreicht hat. — Sobald dieser Fall eingetreten ist, kann auf Antrag des Ausschusses der Sparkasse ein angemessener Theil des Ueberschusses zu anderweitigen gemeinnützigen und wohlthätigen Lokalzwecken der teschner Stadtgemeinde verwendet werden, welche immer zunächst den Interessen der unbemittelten Theilnehmer der Anstalt entsprechen sollen, und wozu die Genehmigung des k. k. Ministeriums des Innern einzuholen ist.

Die Zinsen des Reservefondes können auch vor Eintritt des obigen Falles über Beschluß des Ausschusses und nach eingeholter Genehmigung der Staatsverwaltung den obigen Zwecken zugewendet werden.

§. 8.

Der von der Gemeinde bei der ersten Errichtung und Verwaltung der Sparkasse aus dem Gemeindevermögen bestrittene Aufwand wird dem letzteren durch den Reservefond zurückvergütet. Die Gemeinde kann jedoch erst dann diesen Rückersatz ansprechen, wenn der Reservefond zehn Procent des gesammten Interessenten-Guthabens der Sparkassa überstiegen hat.

§. 9.

Für den Fall der Auflösung der Sparkasse fällt der Reservefond oder eigentlich jenes Vermögen, welches nach vollständiger Be-

friedigung aller Einlagen und der hievon gebührenden Zinsen und überhaupt nach Deckung aller Verpflichtungen der Anstalt erübrigt, der Gemeinde zur Verwendung für wohlthätige und gemeinnützige Lokalzwecke (§. 7) zu.

Grösse der Sparkasse-Einlagen.

§. 10.

Als die kleinste Einlage werden 50 kr. österr. Währ. angenommen, der Anspruch auf Verzinsung tritt aber erst dann ein, wenn die Einlage wenigstens $1\frac{1}{4}$ fl. österr. Währ. erreicht.

Die Sparkasse ist nicht verpflichtet, eine einzelne Einlage, welche das Guthaben einer Partei über 5.000 fl. österr. Währ. bestellen würde, zur Verzinsung zu übernehmen, — möge sie als Zuzahlung zu einer schon bestehenden oder als eine neue Einlage gelten.

Ihre Verzinsung.

§. 11.

Die tetschner Sparkasse verzinsset die Einlagen bis auf Weiteres mit fünf von Hundert.

§. 12.

Die Bestimmung des §. 1480 des allg. bürgerl. Gesetzbuches wegen Verjährung der Forderung rückständiger Zinsen binnen drei Jahren, findet auf die Interessen von Sparkasse-Einlagen keine Anwendung.

In dem Falle jedoch, daß die nicht behobenen Zinsen bis auf den Betrag der ursprünglichen Einlage gestiegen sind, ohne daß sich der betreffende Interessent während dieser Zeit bei der Kasse gemeldet hätte, bleibt die Anstalt berechtigt, die weitere Verzinsung des Guthabens einzustellen.

Die Fälle der Verdoppelung der Einlagen durch zugeschlagene Zinsen werden durch öffentliche Blätter auf Kosten der Parteien bekannt gegeben werden.

§. 13.

Die in dem vorhergehenden Absatze bestimmte Verzinsung ist übrigens durch folgende Bedingungen beschränkt:

1. Alle Einlagen, welche in der ersten Hälfte, d. i. bis incl. 15. eines Monats gemacht werden, treten schon vom 16. desselben an in die statutenmäßige Verzinsung, jene Einlagen dagegen, welche in der zweiten Hälfte eines Monats gemacht werden, werden erst vom ersten Tage des nächstfolgenden Monates an verzinsset, und ebenso werden die Zinsen

bei Rückzahlungen für jene Einlagen, welche nach dem 15. zur Perception gelangen bis zum 15., jene Einlagen aber, welche vor dem 15. eines Monats erhoben werden, bis zum letzten des Vormonates berechnet.

2. Von jenen Beträgen, welche durch festgesetzte Einlagen oder durch Zinsenzuschlag nach dem gemäß §. 29 stattfindenden halbjährigen Abschlusse anwachsen, werden insoweit Zinsen berechnet und gezahlt, als sich die Beträge mit der Zahl 100 auflösen lassen.

§. 14.

Die Interessen werden halbjährig mit Ende Juni und Ende Dezember berechnet.

Jedem Einleger bleibt es unbenommen die ihm gebührenden Zinsen nicht zu beheben. Bleiben die Zinsen bis Ende August und Ende Februar unbehoben, so werden sie ohne erforderliche Producing des Einlagsbüchels als neue Einlage zum Capitale geschlagen, und vom 1. Juli und 1. Jänner wieder verzinsset.

Rückzahlung der Sparkasse-Einlagen.

§. 15.

Jedem Einleger steht es frei, sein eigenes Capital bis zu dem Betrage von 20 fl. österr. Währ. ohne Aufkündigung zurückzufordern, für Beträge über 20 fl. österr. Währ. bis incl. 50 fl. wird eine dreitägige, bis incl. 100 fl. eine achttägige, bis incl. 200 fl. eine vierzehntägige, bis incl. 500 fl. eine vierwöchentliche, bis incl. 1.000 fl. eine zweimonatliche, und für Einlagen über 1.000 fl. eine dreimonatliche Kündigungsfrist festgesetzt.

Der teschner Sparkasse steht es jederzeit frei, die gekündigten Einlagen noch vor Ablauf der Kündigungsfrist, jedoch nur gegen Zahlung der für die noch nicht abgelaufene Kündigungsfrist entfallenden Zinsen zurück zu zahlen.

§. 16.

Auch der Anstalt steht das Recht zu, bestehende Einlagen aufzukündigen und zwar innerhalb derselben Zeit, wie solche nach dem vorhergehenden Paragrafe den Sparkasse-Interessenten obliegt, mit dem einzigen Unterschiede, daß, wenn die Sparkasse kündigt, für eine Einlage unter 20 fl. eine dreitägige Kündigungsfrist zu gelten hat. Die Anstalt ist berechtigt, die Aufkündigung der Einlagen entweder durch Zustellung an den Einleger oder, wenn der Aufenthalt desselben unbekannt ist, durch das Amtsblatt der Troppauer Zeitung mit bloßer Angabe des Foliums und des Betrages der Einlage zu veranlassen, und es findet gegen diesen Weg und diese Form der

Kündigung keine Einwendung statt. Jede auf diese Art gekündigte Einlage hört nach Verlauf der Kündigungsfrist auf, verzinslich zu sein, und wird als ein Depositum behandelt.

Sparkasse-Buch.

§. 17.

Jedem Einleger wird über die erste Einlage ein Sparkasse-Buch gegen Vergütung des von der Direktion zu bestimmenden Preises ausgefertigt, welches mit dem Siegel der Anstalt versehen, von einem Direktor, dem Liquidator und dem Kassier der Anstalt gefertigt ist, und worin die geschehene Einlage von dem Kassier noch abgesondert bestätigt wird. Die Sparkasse-Bücher sind unter fortlaufenden Nummern auszustellen. Sie enthalten den Namen, unter welchem die Einlage geschehen, ferner die Nummer des Kasse-Journals und die Zahl des Folioms, unter welchem die Einlage im Hauptbuche eingetragen ist, sowie auch das Datum jeder gemachten einzelnen Einlage oder Rückzahlung. Jedem Sparkassebuche werden die Statuten der Anstalt und eine gedruckte Tabelle, aus welcher zu ersehen ist, welchen Betrag jede Einlage von dem zu verzinsenden mindesten Betrage bis zur Summe von 100 fl. in jedem der nachfolgenden 20 Jahre unter Berechnung der Zinsen und Zinseszinsen gewährt, beigeheftet.

Für eine kleine, anfangs unverzinsliche oder sonst unbedeutende Einlage wird über Verlangen der Partei zur Ersparung der Kosten für das Einlagsbuch bloß ein einfaches, aber auch mit den obigen Signaturen versehenes Blatt ausgefertigt; jede weitere Einlage, jeder Interessenzuwachs, sowie jede Rückerhebung des Einlagskapitals oder der Interessen wird in das Sparkassebuch oder Einlagsblatt eingetragen.

§. 18.

Für jede Einlage wird in dem für die Sparkasse-Interessenten bestehenden Hauptbuche ein eigenes Folium eröffnet, und daselbst die Einlage und die hievon entfallenden Zinsen, sowie die hierauf von der Anstalt geleisteten Zahlungen verrechnet.

§. 19.

Jede Einlage muß auf einem als Gegensein für die Kasse geltenden besonderen Blatte, sowie jede Erhebung an Kapital oder Interessen gleichfalls auf einem besonderen Blatte von der Partei bestätigt, bei Rückzahlung des ganzen Einlags-Kapitals und der Interessen aber das Einlagsbuch oder Einlagsblatt, mit der Rückzahlungsbestätigung der Partei versehen, an die Kasse zurückgestellt werden.

§. 20.

Jeder, der zur Erhebung der Einlage oder der Interessen das Sparkassebuch oder Einlagsblatt produziert, gilt für den Eigenthümer oder für den berechtigten Bevollmächtigten desselben, insoferne nicht die in den §§. 23 und 24 erwähnte Amortisirung, ein gerichtliches Verbot, oder eine provisorische Vormerkung im Sinne des §. 22 die Auszahlung hemmen, und insoferne der in die Bücher eingetragene Eigenthümer nicht darin unter Beifügung seiner Unterschrift den Vorbehalt ausgedrückt hat, daß die Einlage nur an ihn persönlich oder an seinen Cessionär oder Bevollmächtigten geleistet werden soll, für welchen Vorbehalt in jedem Sparkassebuche eine eigene Rubrik offen gehalten ist.

§. 21.

Wenn Sparkassabücher, die den Vorbehalt der Einleger enthalten, daß die Rückzahlung nur an ihre Person stattzufinden habe, cedirt oder veräußert werden, so hat sich der Präsentant solcher Sparkasse-Bücher, welcher sich um die Rückzahlung meldet, über seine Persönlichkeit auszuweisen.

Die Cession solcher Bücher, wie auch die Vollmacht zur Erhebung der Summen, worauf dieselben lauten, hat auf den Sparkassabüchern selbst mittelst eigenhändiger Unterschrift des ursprünglichen Erlegers, und desjenigen, an welchen die Abtretung stattfindet, unter Mitfertigung zweier Zeugen zu geschehen.

§. 22.

Für den Fall des Verlustes des Sparkasse-Buches oder Einlagsblattes, steht es der betreffenden Partei frei, den Verlust bei der Sparkasse-Anstalt unter genauer Angabe des Foliums, des Namens und des Charakters anzumelden, woselbst die nöthige Vormerkung veranlaßt wird. Diese Vormerkung hat die Wirkung, daß die Sparkasse auf ein derlei Buch weder Kapital noch Interessen an irgend Jemanden erfolgen darf, welcher nicht im Stande ist, sich über das Eigenthum desselben gehörig auszuweisen. — Diese Vormerkung hat jedoch nur auf 14 Tage Gültigkeit, innerhalb welcher Frist der Partei überlassen bleibt, die nöthigen Sicherstellungs-Maßregeln im Wege der Sicherheits- oder Strafbehörde, oder auch des competenten Civil-Gerichtes um so gewisser zu erwirken, als sonst nach Ablauf des eben erwähnten Termines die Vormerkung gelöscht werden würde. Jedoch bleibt der betreffenden Partei vorbehalten für den Fall als der Sparkasse innerhalb dieser Frist eine von der Behörde bewilligte Sicherstellungsmaßregel nicht bekannt gegeben würde, unter Nachweisung des gemachten Einschreitens um Sicherstellung, die Verlängerung der Frist für den Fortbestand der provisorischen Vormerkung anzufuchen.

§. 23.

Im Falle des Verlustes von Sparkassabüchern oder Einlags= scheinen findet übrigens nach der Bestimmung des §. 17 des a. h. Regulativs vom 2. September 1844 das für die Privat-Urkunden vorgeschriebene Amortisationsverfahren statt; jedoch ist die Amortisationsfrist auf 6 Monate festgesetzt.

§. 24.

Zur Erwirkung der gerichtlichen Amortisirung wird der Partei auf deren Ansuchen von der Anstalt ein Auszug aus dem Hauptbuche, gegen Beibringung der gerichtlichen Amortisations-Urkunde aber ein Duplikat des in Verlust gerathenen Sparkassebuches oder Einlagsblattes gegen Empfangschein ausgefolgt, was in dem Hauptbuche anzumerken ist.

Verjährung der Sparkasse-Einlagen.

§. 25.

In Bezug auf die Verjährung von Sparkasse-Einlagen finden nach Vorschrift des a. h. Regulativs vom 2. September 1844, §. 18, die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen statt. Die Verjährungsfrist, welche vom Zeitpunkte der letzten Einlage zu rechnen ist, und durch jede neue Einlage unterbrochen wird, ist jedoch auf 40 Jahre festgesetzt.

Verjährte Forderungen haben dem Reservefonde der Anstalt zuzufallen.

Verwendung der Sparkasse-Einlagen.

§. 26.

Die teschner Sparkasse hat die ihr anvertrauten Gelder und ihr eigenthümliches Vermögen zu verwenden, und zwar:

- 1) auf sechsspercentige verzinssliche Darlehen auf Real-Hypothesen mit pupillarischer Sicherheit gegen eine jedem Theile zustehende Aufkündigung der ganzen Schuld, zugleich aber unter der Bedingung, daß das Darlehens-Capital in 4% Annuitäten jedoch im Wege des Uebereinkommens zwischen dem Institute und der Partei in wenigstens 2% Annuitäten rückgezahlt werde, und daß Gebäude, auf welche dargeliehen wird, bei einer Brandschaden-Versicherungs-Anstalt genügend versichert sind, oder vorläufig versichert werden.
- 2) Auf sechs einhalbpercentige Vorschüsse gegen Verpfändung österreichischer Staats-Obligationen oder anderer ihnen gleichgehaltener Creditspapiere, insbesondere der Grundentlastungs-Obligationen, wie gegen Aktien der k. k. priv. Nationalbank, jedoch höchstens für den Zeitraum eines halben Jahres

und nur bis zu dem Betrage von zwei Dritteln des börsemäßigen Werthes dieser Werthpapiere am Tage deren Verpfändung.

- 3) Auf sechspercentige Vorschüsse an Gemeinden, zum Behufe solcher Zahlungen, welche dieselben für gemeinnützige, von der competenten politischen Behörde genehmigte Zwecke mittelst Concurrenz sämmtlicher Gemeinde-Glieder zu leisten haben, gegen ratenweise, sammt Interessen zu bewerkstelligende Rückzahlung.
- 4) Zur Escomptirung solcher in Teschen zahlbarer, nicht bloss domicilirter Wechselbriefe, welche auf 100 bis 1500 fl. ö. W. lauten, nicht über 90 Tage laufen, und mit wenigstens 3 anerkannt sicheren Firmen versehen sind, deren eine jedenfalls bei dem k. k. Kreisgerichte in Teschen protokolliert sein muß, — gegen 7^o/₁₀₀ Verzinsung.
- 5) Zum Ankaufe verzinslicher Staatsschuldverschreibungen und anderer dieser gleichgestellter Creditspapiere und auf der Wiener Börse notirter Pfandbriefe, dann zum Ankaufe von Actien der k. k. priv. österr. Nationalbank und volleingezahlter Actien und Prioritäts-Obligationen solcher Unternehmungen, welche eine Staatsgarantie genießen — bis zum Betrage von 25^o/₁₀₀ des gesammten Interessenten-Vermögens.

Bei den sub 1, 2, 3 und 4 bezeichneten Verwendungsarten der Sparkassengelber ist die Sparkasse nach dem jeweilig bestehenden allgemeinen Geschäftsstande und Geldbedarfe im Wege der eigenen Verwaltungsbeschlüsse berechtigt, den Zinsfuß abwechselnd zu erhöhen oder herabzusetzen.

Hinsichtlich der zweiten Gattung der Geldverwendung ist nach der a. h. Entschliessung vom 12. Jänner 1852 (R. G. Bl. vom Jahre 1852, St. XIII. Nr. 42) die Sparkasse berechtigt, wenn zur Verfallszeit das gewährte Darlehen sammt Zinsen nicht einbezahlt worden sein sollte, die bei ihr verpfändeten Creditspapiere und Bank-Aktien ohne gerichtliche Dazwischenkunft zu veräußern.

Sicherheit der Aufbewahrung des Sparkasse-Vermögens.

§. 27.

Sämmtliche Gelder, Staatspapiere und alle Geldurkunden werden mit dem für öffentliche Cassen vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln gehörig verwahrt, insbesondere aber das baare Geld und die Staatspapiere unter der Controllsperrre eines Direktionsmitgliedes gehalten, und Kassenbeamten wird nur die zum currenten Bedarf erforderliche Barschaft anvertraut.

Festsetzung der Zeit zur Uebernahme von Sparkasse-Einlagen und der Geschäftsführung überhaupt.

§. 28.

Die Direktion hat die Tage festzusetzen und kund zu machen, an welchen Einlagen angenommen und zurückgezahlt werden, so wie sie auch die Zeit bestimmt, während welcher die Parteien bei der Anstalt ihre Geschäfte abmachen können.

Das Einreichungsprotokoll wird auch in den Nachmittagsstunden der Sonn- und Feiertage, mit Ausnahme der ersten Festtage von Weihnachten, Ostern, Pfingsten und des Frohnleichnamstages offen gehalten.

Rechnungslegung.

§. 29.

Die Anstalt schließt ihre Rechnung mit Ende Juni jeden Jahres halbjährig und mit Ende Dezember jeden Jahres ganzjährig. Die Verwaltungspräliminarien und der ganzjährige Rechnungs-Abschluß werden der k. k. Landesregierung vorgelegt.

Letzterer ist öffentlich bekannt zu machen und hat zu enthalten:

- a) Das Total-Vermögen der Anstalt mit dem Nachweise seiner eingetretenen Verwendung;
- b) die Gesamtzahl der Einleger und deren Guthabung an Kapital und Interessen;
- c) die bestrittenen Regieauslagen;
- d) das eigenthümliche Vermögen und den Reservefond der Anstalt, und endlich
- e) die Vergleichung aller dieser Daten mit dem Ergebnisse des vorausgegangenen Jahres.

Entscheidung von Streitigkeiten.

§. 30.

Beschwerden einzelner Einleger über statutenwidrige Behandlung sind bei der k. k. Landesregierung einzubringen, welche mit der Offenhaltung des Rekurses an das hohe k. k. Ministerium des Innern darüber zu entscheiden und das Nöthige vorzukehren haben wird.

In allen übrigen Fällen, wo die Sparkassa als Kläger oder Beklagte auftritt, untersteht sie dem gesetzlichen Gerichtsstande.

Verwaltungs-Organismus.

§. 31.

Die Verwaltung der Sparkassa wird einem Ausschusse und einer Direktion übertragen.

§. 32.

Der Ausschuß besteht aus 20 Personen. Der jeweilige Bürgermeister der Stadt Teschen ist als solcher stets Mitglied dieses Ausschusses; die übrigen 19 Mitglieder werden von der Gemeindevertretung gewählt.

Die Ausschußmitglieder fungiren durch sechs Jahre. Alle Mitglieder des Ausschusses und der Direktion, sowie die für die Verwaltung bestellten Organe haben sich jeder Theilnahme an der nutzbringenden Verwendung der Sparkasse zu enthalten und dürfen bei Darlehen niemals in das Verhältniß als Schuldner zur Austalt treten.

§. 33.

Die Direktion besteht aus fünf Mitgliedern. Der jedesmalige Bürgermeister der Stadt Teschen ist als solcher stets Mitglied derselben. Die anderen vier Direktoren werden vom Ausschusse aus seiner Mitte auf drei Jahre gewählt.

Unter den Direktoren soll, wo möglich wenigstens Einer, ein Rechtsverständiger sein. Die Austretenden sind wieder wählbar.

§. 34.

Der Vorsitzende des Ausschusses wird von diesem, und jener der Direktion von der letzteren aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt.

§. 35.

Die Direktion wählt aus ihrer Mitte auf ihre eigene Dauer auch den zur Ueberwachung der Geschäftsführung bestimmten Kanzlei-Vorsteher.

§. 36.

Wenn der Kanzlei-Vorsteher kein Rechtsverständiger ist, so ist von der Direktion mit Genehmigung des Ausschusses ein besonderer Rechtsanwalt zu bestellen.

§. 37.

Vor Ablauf der Funktionsdauer abgehende Mitglieder der Direktion sind von dem Ausschusse, abgehende Mitglieder des Ausschusses von der Gemeindevertretung zu ergänzen.

§. 38.

Die Wahlen der Ausschuß- und Direktions-Mitglieder geschehen durch relative Stimmenmehrheit.

§. 39.

Die Direktion besorgt die Leitung der Sparkasse mit Hilfe des angestellten und besoldeten Personals, sorgt für die gehörige Ver-

wendung der Einlagen, insbesondere für die ordnungsmäßige Elocirung, dann für die ordentliche Verrechnung der Gelder und die Führung der laufenden Geschäfte überhaupt mit Beachtung der Bestimmungen der Statuten und der besonderen Instruktion.

§. 40.

Am Schlusse eines jeden Verwaltungsjahres hat die Direktion die Rechnung über die Gebahrung der Sparkasse binnen vier Wochen mittelst Jahresberichtes dem Ausschusse vorzulegen.

Der Ausschuß läßt nach Kontrirung der Kasse die Rechnung durch ein Censur-Comité prüfen.

§. 41.

Außer dem bereits bezeichneten Wirkungskreise ist dem Ausschusse vorbehalten:

- 1) Die Festsetzung seiner eigenen Geschäftsordnung mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. Landesregierung.
- 2) Die Berathung und Entscheidung über die Erhöhung und Erniedrigung des Zinsfußes der Einlagen (§. 11) ferner über den Zinsfuß und die Verwendungsart der der Sparkasse anvertrauten Gelder.
- 3) Die Berathung und Entscheidung über die Verwendung des Reservefondes in den Fällen des §. 7.
- 4) Die Genehmigung der Beamtenbesetzungen, Instruktion der Direktion und des angestellten Personals.
- 5) Die Bewilligung außerordentlicher, das currente Erforderniß übersteigender Verwaltungs-Auslagen.
- 6) Die Berathung und Entscheidung über alle wichtigen Angelegenheiten, wozu nach §. 44 eine Ausschußsitzung einzuberufen ist. Endlich
- 7) Aenderungen in den Statuten, jedoch vorbehaltlich der Genehmigung des k. k. Ministeriums des Innern.

§. 42.

Die Haftung der Mitglieder des Ausschusses und der Direktion, so wie der Beamten und Diener, ist mit Rücksicht auf die Statuten, die Geschäftsordnung und die ihnen etwa erteilten besonderen Instruktionen nach den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu beurtheilen.

§. 43.

Die Beschlußfassung in den Ausschuß und Direktions-Sitzungen geschieht durch absolute Stimmenmehrheit; bei gleichen Stimmen entscheidet das Votum des Vorsitzenden. — Vorkommende Wahlen geschehen durch relative Stimmenmehrheit.

Zur Beschlußfassung in den Ausschußsitzungen ist die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Ausschußmänner nothwendig; zur Beschlußfassung in den Direktionssitzungen müssen wenigstens drei Direktoren anwesend sein.

Zur Rechtskräftigwerdung eines Sitzungs-Protokolls ist die Fertigung des Vorsitzenden, eines Mitgliedes des Ausschusses oder der Direktion und des Protokollführers nöthig. Die Direktoren haben sich bei allen ihre Person oder ihre Geschäftsführung betreffenden Berathungen des Ausschusses der Abstimmung zu enthalten.

§. 44.

Der Ausschuß versammelt sich im Februar und August eines jeden Jahres; jedoch kann in außerordentlichen Fällen oder auch dann, wenn der k. Kommissär die Abhaltung einer Ausschußsitzung für gut findet, über Einladung des Vorsitzenden des Ausschusses eine Ausschußsitzung unter Mittheilung eines der Berathungs-Gegenstände anzeigenden Programms veranlaßt werden.

§. 45.

Die Anstalt führt die Firma „Teschner Sparkasse.“

Die Ausfertigungen des Ausschusses sind von dem Vorsitzenden des Ausschusses und einem Ausschußmitgliede, jene der Direktion von dem vorsitzenden Direktor und dem Kanzleivorsteher zu unterschreiben.

Die Vertretung der Sparkasse gegenüber den Behörden und dritten Personen obliegt dem vorsitzenden Direktor. Der Kanzleivorsteher besorgt alle amtlichen Zustellungen.

§. 46.

Zur Führung des Rechnungs- und Kassawesens ist das nöthige Personale zu bestellen, das Vorschlagsrecht steht der Direktion, die definitive Ernennung, sowie auch die Entsetzung und Pensionirung dem Ausschusse zu; der Beamten- und Befoldungs-Status sowie jede Veränderung in demselben ist aber der k. k. Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen.

Provisorische Verfügungen im Beamten-Status sind der Direktion anheimgestellt. Die Beamten erhalten ihre Instruktionen, welche von der Direktion in Vorschlag zu bringen, und dem Ausschusse zur Genehmigung vorzulegen sind.

Bei Besetzung von Dienststellen sind die um die Stelle sich bewerbenden und hierzu geeigneten Militär-Individuen nach Maßgabe des Gesetzes vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60 vor anderen Bewerbern zu berücksichtigen.

§. 47.

Die Funktionen der Direktions- und Ausschußmitglieder sind unentgeltlich.

Kontrolle der Staatsverwaltung.

§. 48.

Der Sparkasse wird nach dem Gesetze ein eigener k. k. Kommissär beigegeben, der sich von dem Gange der Geschäfte, dem Stande der Kasse und dem ganzen Betriebe der Anstalt fortwährend in Kenntniß zu erhalten, über die genaue Beobachtung der Statuten zu wachen, bei wahrgenommenen Mängeln oder Unregelmäßigkeiten, die zur Herstellung der Ordnung und zur Sicherheit der Anstalt erforderlichen Vorkehrungen im gehörigen Wege zu veranlassen, und der Landesstelle nach den ihm ertheilten Weisungen über den Stand der Anstalt und seine Amtshandlungen Berichte zu erstatten hat.

Auflösung der Sparkasse.

§. 49.

Die Bewilligung zur Auflösung der Sparkasse unterliegt der Genehmigung des k. k. Ministeriums des Innern.

Der Plan zur Durchführung der Auflösung ist zugleich dem Ansuchen um die letztere beizulegen.

Nr. 6064.

Vorstehende Statuten werden über Ermächtigung des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. Juni 1872, Z. 1081 genehmigt.

K. k. schlesische Landesregierung

Troppau, am 17. August 1874.

(L. S.)

Summer, m. p.

Interessen-Tabelle.

Vom Einlags= Capitale		Die 5 perzentigen Interessen betragen für																							
		1		2		3		4		5		6		7		8		9		10		11		12	
		Monat		Monate		Monate		Monate		Monate		Monate		Monate		Monate		Monate		Monate		Monate		Monate	
fl.	fr.	fl.	fr.	100	fl.	fr.	100	fl.	fr.	100	fl.	fr.	100	fl.	fr.	100	fl.	fr.	100	fl.	fr.	100	fl.	fr.	100
—	25	—	10	—	20	—	31	—	41	—	52	—	62	—	72	—	83	—	93	—	1 4	—	1 14	—	1 25
—	50	—	20	—	41	—	62	—	83	—	1 4	—	1 25	—	1 45	—	1 66	—	1 87	—	2 8	—	2 29	—	2 50
—	75	—	31	—	62	—	93	—	1 25	—	1 56	—	1 87	—	2 18	—	2 50	—	2 81	—	3 12	—	3 43	—	3 75
1	—	—	41	—	83	—	1 25	—	1 66	—	2 8	—	2 50	—	2 91	—	3 33	—	3 75	—	4 16	—	4 58	—	5 —
2	—	—	83	—	1 66	—	2 50	—	3 33	—	4 16	—	5 —	—	5 83	—	6 66	—	7 50	—	8 33	—	9 16	—	10 —
3	—	—	1 25	—	2 50	—	3 75	—	5 —	—	6 25	—	7 50	—	8 75	—	10 —	—	11 25	—	12 50	—	13 75	—	15 —
4	—	—	1 66	—	3 33	—	5 —	—	6 66	—	8 33	—	10 —	—	11 66	—	13 33	—	15 —	—	16 66	—	18 33	—	20 —
5	—	—	2 8	—	4 16	—	6 25	—	8 33	—	10 41	—	12 50	—	14 58	—	16 66	—	18 75	—	20 83	—	22 91	—	25 —
6	—	—	2 50	—	5 —	—	7 50	—	10 —	—	12 50	—	15 —	—	17 50	—	20 —	—	22 50	—	25 —	—	27 50	—	30 —
7	—	—	2 91	—	5 83	—	8 75	—	11 66	—	14 58	—	17 50	—	20 41	—	23 33	—	26 25	—	29 16	—	32 8	—	35 —
8	—	—	3 33	—	6 66	—	10 —	—	13 33	—	16 66	—	20 —	—	23 33	—	26 66	—	30 —	—	33 33	—	36 66	—	40 —
9	—	—	3 75	—	7 50	—	11 25	—	15 —	—	18 75	—	22 50	—	26 25	—	30 —	—	33 75	—	37 50	—	41 25	—	45 —
10	—	—	4 16	—	8 33	—	12 50	—	16 66	—	20 83	—	25 —	—	29 16	—	33 33	—	37 50	—	41 66	—	45 83	—	50 —
20	—	—	8 33	—	16 66	—	25 —	—	33 33	—	41 66	—	50 —	—	58 33	—	66 66	—	75 —	—	83 33	—	91 66	—	1 —
30	—	—	12 50	—	25 —	—	37 50	—	50 —	—	62 50	—	75 —	—	87 50	—	1 —	—	1 12 50	—	1 25 —	—	1 37 50	—	1 50 —
40	—	—	16 66	—	33 33	—	50 —	—	66 66	—	83 33	—	1 —	—	1 16 66	—	1 33 33	—	1 50 —	—	1 66 66	—	1 83 33	—	2 —
50	—	—	20 83	—	41 66	—	62 50	—	83 33	—	1 4 16	—	1 25 —	—	1 45 83	—	1 66 66	—	1 87 50	—	2 8 33	—	2 29 16	—	2 50 —
60	—	—	25 —	—	50 —	—	75 —	—	1 —	—	1 25 —	—	1 50 —	—	1 75 —	—	2 —	—	2 25 —	—	2 50 —	—	2 75 —	—	3 —
70	—	—	29 16	—	58 33	—	87 50	—	1 16 66	—	1 45 83	—	1 75 —	—	2 4 16	—	2 33 33	—	2 62 50	—	2 91 66	—	3 20 83	—	3 50 —
80	—	—	33 33	—	66 66	—	1 —	—	1 33 33	—	1 66 66	—	2 —	—	2 33 33	—	2 66 66	—	3 —	—	3 33 33	—	3 66 66	—	4 —
90	—	—	37 50	—	75 —	—	1 12 50	—	1 50 —	—	1 87 50	—	2 25 —	—	2 62 50	—	3 —	—	3 37 50	—	3 75 —	—	4 12 50	—	4 50 —
100	—	—	41 66	—	83 33	—	1 25 —	—	1 66 66	—	2 8 33	—	2 50 —	—	2 91 66	—	3 33 33	—	3 75 —	—	4 16 66	—	4 58 33	—	5 —

Interessen-Tabelle.

Vom Einlags= Capitale		Die 6 perzentigen Interessen betragen für																																			
		1		2		3		4		5		6		7		8		9		10		11		12													
		Monat		Monate		Monate		Monate		Monate		Monate		Monate		Monate		Monate		Monate		Monate		Monate													
fl.	fr.	fl.	fr.	100	fl.	fr.	100	fl.	fr.	100	fl.	fr.	100	fl.	fr.	100	fl.	fr.	100	fl.	fr.	100	fl.	fr.	100	fl.	fr.	100									
—	25	—	12	—	—	24	—	—	36	—	—	50	—	—	62	—	—	74	—	—	86	—	—	1	—	—	1 12	—	—	1 24	—	—	1 36	—	—	1 50	
—	50	—	24	—	—	50	—	—	74	—	—	1	—	—	1 24	—	—	1 50	—	—	1 74	—	—	2	—	—	2 24	—	—	2 50	—	—	2 74	—	—	3	—
—	75	—	36	—	—	74	—	—	1 12	—	—	1 50	—	—	1 86	—	—	2 24	—	—	2 62	—	—	3	—	—	3 36	—	—	3 74	—	—	4 12	—	—	4 50	
1	—	—	50	—	—	1	—	—	1 50	—	—	2	—	—	2 50	—	—	3	—	—	3 50	—	—	4	—	—	4 50	—	—	5	—	—	5 50	—	—	6	—
2	—	—	1	—	—	2	—	—	3	—	—	4	—	—	5	—	—	6	—	—	7	—	—	8	—	—	9	—	—	10	—	—	11	—	—	12	—
3	—	—	1 50	—	—	3	—	—	4 50	—	—	6	—	—	7 50	—	—	9	—	—	10 50	—	—	12	—	—	13 50	—	—	15	—	—	16 50	—	—	18	—
4	—	—	2	—	—	4	—	—	6	—	—	8	—	—	10	—	—	12	—	—	14	—	—	16	—	—	18	—	—	20	—	—	22	—	—	24	—
5	—	—	2 50	—	—	5	—	—	7 50	—	—	10	—	—	12 50	—	—	15	—	—	17 50	—	—	20	—	—	22 50	—	—	25	—	—	27 50	—	—	30	—
6	—	—	3	—	—	6	—	—	9	—	—	12	—	—	15	—	—	18	—	—	21	—	—	24	—	—	27	—	—	30	—	—	33	—	—	36	—
7	—	—	3 50	—	—	7	—	—	10 50	—	—	14	—	—	17 50	—	—	21	—	—	24 50	—	—	28	—	—	31 50	—	—	35	—	—	38 50	—	—	42	—
8	—	—	4	—	—	8	—	—	12	—	—	16	—	—	20	—	—	24	—	—	28	—	—	32	—	—	36	—	—	40	—	—	44	—	—	48	—
9	—	—	4 50	—	—	9	—	—	13 50	—	—	18	—	—	22 50	—	—	27	—	—	31 50	—	—	36	—	—	40 50	—	—	45	—	—	49 50	—	—	54	—
10	—	—	5	—	—	10	—	—	15	—	—	20	—	—	25	—	—	30	—	—	35	—	—	40	—	—	45	—	—	50	—	—	55	—	—	60	—
20	—	—	10	—	—	20	—	—	30	—	—	40	—	—	50	—	—	60	—	—	70	—	—	80	—	—	90	—	—	1	—	—	1 10	—	—	1 20	—
30	—	—	15	—	—	30	—	—	45	—	—	60	—	—	75	—	—	90	—	—	1 5	—	—	1 20	—	—	1 35	—	—	1 50	—	—	1 65	—	—	1 80	—
40	—	—	20	—	—	40	—	—	60	—	—	80	—	—	1	—	—	1 20	—	—	1 40	—	—	1 60	—	—	1 80	—	—	2	—	—	2 20	—	—	2 40	—
50	—	—	25	—	—	50	—	—	75	—	—	1	—	—	1 25	—	—	1 50	—	—	1 75	—	—	2	—	—	2 25	—	—	2 50	—	—	2 75	—	—	3	—
60	—	—	30	—	—	60	—	—	90	—	—	1 20	—	—	1 50	—	—	1 80	—	—	2 10	—	—	2 40	—	—	2 70	—	—	3	—	—	3 30	—	—	3 60	—
70	—	—	35	—	—	70	—	—	1 5	—	—	1 40	—	—	1 75	—	—	2 10	—	—	2 45	—	—	2 80	—	—	3 15	—	—	3 50	—	—	3 85	—	—	4 20	—
80	—	—	40	—	—	80	—	—	1 20	—	—	1 60	—	—	2	—	—	2 40	—	—	2 80	—	—	3 20	—	—	3 60	—	—	4	—	—	4 40	—	—	4 80	—
90	—	—	45	—	—	90	—	—	1 35	—	—	1 80	—	—	2 25	—	—	2 70	—	—	3 15	—	—	3 60	—	—	4 5	—	—	4 50	—	—	4 95	—	—	5 40	—
100	—	—	50	—	—	1	—	—	1 50	—	—	2	—	—	2 50	—	—	3	—	—	3 50	—	—	4	—	—	4 50	—	—	5	—	—	5 50	—	—	6	—

1. Die Teschner Sparkasse ist im Jahre 1859 von der Stadtgemeinde Teschen, welche zur größeren Sicherheit der Einleger auch die Haftung für diese Anstalt übernommen hat, errichtet worden.

2. Der Verwaltungsgewinn wird zunächst dem Reservefonde zugeführt, welcher zur Deckung etwaiger Verluste der Sparkasse bestimmt ist, und welcher laut Beschluß des Sparkasse-Verwaltungs-Ausschusses vom 15. Februar 1870 so lange unantastbar bleibt, bis er 10% des gesammten Interessenten-Guthabens übersteigt

3. Der jeweilige Ueberschuß des Reservefondes wird seinerzeit nach § 7 der Statuten zu gemeinnützigen und wohlthätigen Zwecken verwendet werden.

4. Die Teschner Sparkasse nimmt Gelder in jeder Höhe zu 5% Verzinsung an, und zahlt dieselben nach vorausgegangener statutenmäßiger Kündigung zurück.

Ausnahmsweise ist jedoch die Sparkasse ermächtigt, Einlagen auch noch vor Ablauf des statutenmäßigen Kündigungstermines, jedoch nur gegen Escomptegebühr zurückzuzahlen.

Die Direktion behält sich vor, von Fall zu Fall nach ihrem Ermessen und nach dem Stande der verfügbaren Kassebarschaft, über die ausnahmsweise Zulässigkeit von derlei Einlage-Rückzahlungen gegen Escompte zu entscheiden, welche daher jederzeit von der Direktion auf den statutenmäßigen Termin zur Rückzahlung gewiesen werden können.

5. Sämmtliche Hypothekar-Darlehen sind mit 6 von Hundert zu verzinzen und durch Annuitäten, d. i. durch jährliche Ratenzahlungen von 2 oder 4 Prozent des Kapitals zu tilgen. Die Sparkasse-Direktion beschließt von Fall zu Fall über den Satz der Annuitäten über Ansuchen der Partei.

6. Staats- und andere Werthpapiere werden bis zu zwei Dritteln des Courswerthes auf einen Zeitraum von höchstens 6 Monaten belehnt, wobei Prolongationen nicht ausgeschlossen sind.

7. Bei Darlehen auf Real-Hypotheken ist ein Regiekostenbeitrag von 1 Prozent ein- für allemal zu entrichten.

8. Das Amtslokale der Teschner Sparkasse befindet sich am Pfarrplatze im ebenerdigen Geschoße des Rathhauses.

9. Die Amtshandlungen finden täglich, mit Ausnahme der **Sonn- und Feiertage**, in den gewöhnlichen Amtsstunden, und zwar von 9—12 Uhr Vormittags und von 2—4 Uhr Nachmittags statt.

10. Alle Eingaben sind unter der Adresse „An die Teschner Sparkasse“ portofrei einzusenden und bei Fahrpostsendungen 3 kr. als Bestellgebühr beizuschließen.

11. Ein Sparkasse-Büchel kostet 20 kr. österr. Währ., welcher Betrag vom Einleger zu entrichten ist.

Teschen, den 12. Februar 1880.

Die Sparkasse-Direktion:

Dr. Demel. Ignaz Mačeczek. Carl Kähler. Daniel Eugendhat.
Johann Hofschek.